

*Auf der Grundlage der §§ 19, 20, 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41) i. V. m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09. 2000 (GVBl. 2000, 301) i. V. m. §§ 1, 4, 5, 53 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. 1993, 323) i. V. m. §§ 1, 2, 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz — ThürFlüAG) v. 16.12.1997 (GVBl. 1997, 541) und i. V. m. §§ 1, 3, 4 der Thüringer Verordnung. über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung — Thür-SAVO) vom 15.07.1998 (GVBl. 1998, 259) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Weimar in der Sitzung am 25.06.2025 die Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen.  
Nachfolgend die **Lesefassung**:*

## **Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung)**

### **§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise**

(1) Die Stadt Weimar hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Näheres dazu regelt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsatzung) vom 15.08.2025.

(2) Zum gebührenpflichtigen Personenkreis zählen alle Personen, die eine Unterbringungseinrichtung gemäß •§ 2 Unterbringungssatzung der Stadt Weimar in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind diejenigen Personen, die nach § 1ThürFlüAG unterzubringen sind und dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Ausgenommen sind auch diejenigen Personen, die nach der ThürSAVO unterzubringen und nach diesen Bestimmungen gebührenpflichtig sind.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

(1) Die Stadt Weimar erhebt für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung des in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personenkreises eine Gebühr auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).

(2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Unterkunft und Heizung
- b) Haushaltsstrom sowie
- c) ggf. Ausstattung / Möblierung.

(3) Haushaltsstrom sowie Ausstattung / Möblierung sind nur Bestandteil der Benutzungsgebühr, sofern die Versorgung mit Haushaltsstrom über die öffentliche Einrichtung selbst erfolgt und eine Ausstattung / Möblierung erforderlich ist.

### **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenschuld**

(1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in einer öffentlichen Einrichtung untergebracht sind (Nutzer). Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

(2) Die Gebührenschuld entsteht durch Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung und beginnt am Tag der Inanspruchnahme.

(3) Die Gebührenschuld endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Stadt Weimar oder einer/einem beauftragten Dritten.

(4) Bei Auszug aus einer Einzelunterkunft erhält der Nutzer eine Bescheinigung der Stadt Weimar über die Begleichung der Gebührenschuld, sofern Gebühren nach der Unterbringungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung) erhoben wurden und die Gebührenschuld komplett beglichen wurde. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage bei dem Vermieter (analog Mietschuldenfreiheitsbescheinigung).

### **§ 4 Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühr wird als Monatsbetrag pro Person erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, wird die Gebühr für den ersten bzw. letzten Monat auf den Tag genau berechnet. Der Tagessatz ergibt sich aus der Division des Monatsbetrages durch 30 Tage.

(2) Bei der Bemessung der Gebühr gilt der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(3) Die Gebühr des laufenden Monats wird zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig.

(4) Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

(5) Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats wird die anteilige Gebühr des laufenden Monats drei Tage nach der Einweisung fällig. Bei Beendigung innerhalb des Monats wird die ggf. anteilig zu viel gezahlte Gebühr erstattet.

(6) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis,

welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Abweichend von Abs. 6 sind bei der Nutzung von Einzelunterkünften gem. § 3 der Unterbringungssatzung, die von der Stadt Weimar zum Zweck der Unterbringung von Personen nach dieser Satzung extra angemietet werden, die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Gebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Aufwendungen für die Unterkunft sollen regelmäßig die Angemessenheitsgrenzen nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII nicht überschreiten. Sind mehrere Haushaltsgemeinschaften in einer Einzelunterkunft untergebracht, werden die Gesamtkosten kopfteilig bemessen. Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht — unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Unterbringungseinrichtung mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht sind, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.

(8) Ebenso abweichend von Absatz 6 wird bei Nutzung von sonstigen Unterkünften nach § 5 Unterbringungssatzung eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten pro untergebrachter Person erhoben.

### **§ 5 Gleichstellungsbestimmung**

Die Bezeichnungen von Personen sowie auch Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Weimar (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) der Stadt Weimar vom 22.01.2017 außer Kraft.

***Unterbringungsgebührensatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 11/25 vom 17.09.2025, S. 23***

## Anlage:

**Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 5 der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung)**

Nr.	Art der Unterbringungseinrichtung	Personenkreis	Unterkunft		Heizung		Haushaltsstrom	
			pro Monat/ Person	pro Tag/ Person	pro Monat/ Person	pro Tag/ Person	pro Monat/ Person	pro Tag/ Person
1.1	§ 4 Abs. 2 Unterbringungssatzung - Not- schlafstelle Nordstraße 9	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung	153,75 EUR	5,13 EUR	67,26 EUR	2,24 EUR	19,98 EUR	0,67 EUR
1.2	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemein- schaftsunterkunft Nord- straße 9	§ 1 Abs. 2 Buchstabe c, d, e) Unterbringungs- satzung	153,75 EUR	5,13 EUR	67,26 EUR	2,24 EUR	19,98 EUR	0,67 EUR
1.3	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemein- schaftsunterkunft Nord straße11 a	§ 1 Abs. 2 Buchstabe c, d, e) Unterbringungs- satzung	173,12 EUR	5,77 EUR	83,06 EUR	2,77 EUR	25,85 EUR	0,86 EUR
1.4	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemein- schaftsunterkunft Washingtonstraße 53	§ 1 Abs. 2 Buchstabe c, d, e) Unterbringungs- satzung	164,54 EUR	5,48 EUR	73,78 EUR	2,46 EUR	22,60 EUR	0,75 EUR
1.5	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemein- schaftsunterkunft Helm- holzstraße 16	§ 1 Abs. 2 Buchstabe c, d, e) Unterbringungs- satzung	139,47 EUR	4,65 EUR	39,94 EUR	1,33 EUR	24,20 EUR	0,81 EUR
1.6	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemein- schaftsunterkunft Steu- benstraße 11	§ 1 Abs. 2 Buchstabe c, d, e) Unterbringungs- satzung	161,55 EUR	5,39 EUR	10,48 EUR	0,35 EUR	12,25 EUR	0,41 EUR